

Cerberus ante portas bibliothecarum helveticarum?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare, Schweizerische Vereinigung für Dokumentation = Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses, Association Suisse de Documentation**

Band (Jahr): **30 (1954)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-771306>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

telles mesures sont opportunes: on ne saurait être trop vigilant pour arrêter l'imprimé obscène et pour protéger la jeunesse contre les publications tant obscènes qu'immorales; mais, de grâce, que les mots ne changent pas de sens quand ils arrivent à nos frontières et que l'on veuille bien aussi nous faire bénéficier, nous adultes, de quelque indulgence et nous reconnaître le droit de n'être pas traités avec autant de sévérité que nos enfants. Ce que nos cantons ont su faire pour le théâtre et pour le cinéma en veillant à ne pas prohiber pour les grandes personnes ce qu'ils interdisent aux moins de 16 ou 18 ans, le législateur a su, lui aussi, le prévoir dans le code pénal pour la lecture. Pourquoi abandonner cette prudence et cette sagesse dès qu'il s'agit de littérature venant de l'étranger, et bouleverser à la frontière cet ordre juridique si judicieusement construit?

Je sais bien que même les adultes sont, eux aussi, malgré leur assurance, bien chancelants et l'infirmité humaine est certes souvent aussi patente après 18 ans qu'auparavant. Mais il y a tout de même un minimum de confiance à faire au lecteur, à faire à l'homme tout court, et vous me permettez, pour terminer, de citer à ce sujet encore Maritain qui dit si bien dans *Art et Scolastique*: « Il y a une sagesse supérieure à faire confiance, aussi largement que possible, aux puissances de l'esprit...; si nous défendons les droits de Dieu dans l'ordre du bien moral, nous les défendons aussi dans l'ordre de l'intelligence et de la beauté, et rien ne nous oblige à marcher à quatre pattes pour l'amour de la vertu »¹⁹.

CERBERUS ANTE PORTAS BIBLIOTHECARUM HELVETICARUM?

In der « Schweizer Schule », Nr. 10 vom 15. September 1953, berichtet Dr. H. Steiner-Stoll, Cham, über eine biologische Arbeitswoche in Norddeutschland. Er erzählt in interessanter Weise von fachkundlichen Vorträgen und Exkursionen, aber auch von Bekanntschaften und Ausflügen in kleinem Kreise. Auf einer solchen Fahrt kamen die schweizerischen Gäste auch nach Wolfenbüttel. Es ist selbstverständlich, daß die Freunde aus der Schweiz bei dieser Gelegenheit mit der Tradition, der Kultur und den Kunstdenkmälern dieses Gebietes vertraut gemacht wurden und den Geladenen die Herzog-August-Bibliothek offenstand. Denn diese Bücherei gehört, dank der Reichhaltigkeit der Bestände, dank ihrer vorbildlichen Organisation und dank den Bibliothekaren großen Namens — erinnern wir nur an den Universalgelehrten Hermann Conring, an den

¹⁹ Maritain : ouvr. cité p. 329.

Philosophen Gottfried Wilhelm Leibniz und an den Dichter und Gelehrten Gotthold Ephraim Lessing¹ zu den Bibliotheken, die schon im 17. und 18. Jahrhundert europäischen Ruf besaßen.

Tief beeindruckt von diesem Erlebnis schreibt Dr. Steiner in einer Anmerkung zu S. 320: « Sie [die Bibliothek in Wolfenbüttel] ist übrigens die erste Bücherei der Welt mit organisierter Ausleihe. Die Wulfila-Bibel mit dem Römerbrief (Codex Carolinus), das älteste germanische Sprachdenkmal, ein Palimpsest, kann hier von jedermann wie irgend ein anderes Werk im Lesesaal eingesehen werden. Im Gegensatz dazu bekommt man bei uns häufig genug den Eindruck, daß *die Bibliothek vor dem Benützer geschützt werden müsse* ». Es ist erfreulich zu sehen, wie ein Nichtfachmann in knappen Worten die historische Sendung der erwähnten Bibliothek umschreibt. Indem die Bücherei schon im 17. Jahrhundert täglich dem Publikum zugänglich war und sie zugleich die Idee der Universalbibliothek zu verwirklichen suchte, nahm sie die Entwicklung, die bei uns erst im 19. Jahrhundert einsetzte, voraus; ja, sie ist der eigentliche Prototyp der modernen wissenschaftlichen Gebrauchsbibliothek geworden. Unklar, ja leichtfertig hingeworfen und darum nicht annehmbar, sind die übrigen Bemerkungen der Fußnote. Der nicht fach- und sachkundige Leser gewinnt den Eindruck, das älteste und ehrwürdigste Denkmal germanischer Sprache, die Bibel des westgotischen Bischofs Ulfila (ca. 311—ca. 383), schmücke die Vitrinen der Bibliothek von Wolfenbüttel, während das als Codex argenteus bezeichnete Manuskript als große Rarität in der Universitätsbibliothek Upsala den verdienten Ehrenplatz erhalten hat. In Wolfenbüttel liegt lediglich ein Fragment des Römerbriefes der gotischen Bibelübersetzung, das im Jahre 1756 dort unter einem Isidortext entdeckt wurde. Es handelt sich um eines jener aufschlußreichen oder für die Textgestaltung grundlegenden Palimpseste, die ein glückliches Forscherauge durch Zufall oder durch einen besonders geschärften Blick zu Gesichte bekam. Ob es sich bei dem vorgewiesenen Codex Carolinus um das Original oder um eine getreue Reproduktion des Palimpsestes handelte, müßte erst noch abgeklärt werden. Aber auch für den Fall, daß das ehrwürdige Schriftstück selbst den geladenen Gästen gezeigt worden wäre, so bedeutete dies durchaus nichts Ungewohntes. Seltene oder gar einmalige Dokumente aller Art, Prachthandschriften aus dem Mittelalter, Autographen berühmter Männer und Frauen, kostbare Drucke, graphische Blätter

¹ Von Lessing stammt übrigens das Wort: « Ich bin der Aufseher von Bücherschätzen und möchte nicht gerne der Hund sein, der das Heu bewacht; aber ich mag auch nicht der Stallknecht sein, der jedem hungrigen Pferde das Heu in die Raufe trägt ». (Siehe Milkau. Handb. d. Bibl. Wiss. III/S 490.)

und anderes mehr liegen in reicher Zahl auch in den Schatzkammern der schweizerischen Bibliotheken. Forscher wie Liebhaber können sie — im großen Gegensatz zu vielen ausländischen Bibliotheken, wo endlose Empfehlungen höchster politischer Ämter und von Koryphäen der Wissenschaft nötig sind oder zum Eintritt auch nicht genügen — ohne große Formalitäten im Lesesaal studieren oder bewundern. Wo immer die Möglichkeiten vorhanden sind, und ein Ausstellungssaal gehört heute zu den unentbehrlichen Räumen jeder modernen öffentlichen Bibliothek, werden derartige Kostbarkeiten bei allen möglichen Gelegenheiten in besonderen Ausstellungen dem Publikum kostenlos vorgeführt. Schon diese Tatsache zeigt, daß der schweizerische Bibliothekar keineswegs, wie man nach der Darstellung von Dr. Steiner glauben könnte, in die Klasse jener kläffenden Lebewesen gehört, die beim Nahen eines ungewohnten Gesichtes sich unliebsam bemerkbar machen. Das Gegenteil ist der Fall. Bibliotheksdirektion und Personal zeigen sich hilfsbereit, sind uneigennützig Vermittler des geistigen Gutes, bemühen sich in minutiöser Kleinarbeit, die ihnen anvertrauten Schätze dienstbar zu machen; denn sie wissen, daß die Bibliothek um so reicher wird, je häufiger ihre Werke in den Dienst der Forschung, des Studiums, der Bildung oder des ästhetischen Genusses gestellt werden. Ist es gerechtfertigt, die schweizerischen Bibliotheken als Polizeianstalten anzusehen, wenn die durch die Schweiz. Bibliotheksstatistik erfaßten 44 Büchereien im Jahre 1952 nicht weniger als 2 649 572 Bände ausgeliehen haben? Zeigt der Fall *Dreher* nicht mit aller Klarheit, wie sehr sich Dr. Steiner auf dem Holzweg befindet, und die Bibliotheken tatsächlich im Interesse der Sicherung und der Erhaltung der Bestände geradezu gezwungen werden, nach innen, nicht gegenüber dem Benutzer, strengere Maßnahmen zu ergreifen. Wie wäre es ohne größte Liberalität gegenüber dem Benutzer möglich gewesen, daß ein routinierter Kaufmann seit Jahren seinen freien Samstag dazu benützen konnte, die schweizerischen Bibliotheken systematisch abzusuchen, das Personal sich durch besondere Schliche eines ihm unbekanntem Gauners täuschen ließ, so daß es ihm mit kühler Berechnung gelang, wertvolles und z. T. einmaliges Kulturgut, kostbare graphische Blätter aller Art, aus Werken der letzten Jahrhunderte herauszuschneiden und sie dem Antiquariate des In- und Auslandes zuzuführen, bis der auf seinen Wegen sich sicher fühlende Marder schließlich in die Falle lief und ihn das Verhängnis erreichte. Gewiß, solche Zaunkönige gehören nicht zu den täglichen Gästen unserer Bibliotheken, und wir dürfen ihretwegen die Benutzung keineswegs einschränken oder erschweren. Die Diebstähle großen Stils dürften aber eindeutig beweisen, daß Dr. Steiners

Anklagen ungerecht, grund- und haltlos sind. Jeder unvoreingenommene Bibliotheksbenützer — und diese Haltung dürfte man auch von Akademikern erwarten — wird der Bibliothek als zuverlässige Vermittlerin des Arbeits-, Studien- und des Freizeitbuches Dank wissen oder mindestens die Aufgeschlossenheit und die Hilfsbereitschaft des Personals anerkennen. Wir könnten über die erwähnte « Liebkosung » großzügig hinweggehen, wenn es nicht um das Ansehen eines Standes ginge, der seine besten Kräfte in den Dienst des Geistes und der Kultur und damit der Wohlfahrt des gesamten Volkes stellt. -tt.

INHALT UND FORM IN DER SCHLAGWORTKATALOGISIERUNG

Zu dem Aufsatz von Willy Vontobel: Über den Formalismus im Schlagwort, Nachrichten der Vereinigung Schweiz. Bibliothekare, 1953, Nr. 4, pp. 116—119.

In seiner Rezension meines Buches « Der Schlagwortkatalog der Universitäts- und Landesbibliothek Halle » verfißt Vontobel mit größter Entschiedenheit den Grundsatz, daß bei der Schlagwortkatalogisierung nicht Buchtitel, sondern Buchinhalte zu klassifizieren seien. Meines Erachtens völlig zu Recht. Die Schlagwortkatalogisierung als eine Art der Sachkatalogisierung hat sich mit Sachen, mit Inhalten zu befassen und von ihnen auszugehen. Beschäftigt sie sich lediglich mit den formalen Elementen des (Sach-) Titels, dann hört sie auf, echte Sachkatalogisierung zu sein. Ein Stichwort- aber kein Schlagwortkatalog wäre das Ergebnis. Gerade ein Katalog, der auf Schlagwörtern mit « engstem Begriff », also einer Vielzahl selbständiger, nicht zu Gruppen vereinigter Schlagwörter aufgebaut ist, sollte sorgfältig davor bewahrt werden, daß bei einer Überschätzung des formalen und Vernachlässigung des sachlichen Elements mit der Zeit anstelle der eigentlichen Schlagwörter Stichwörter treten. Um diese Gefahr zu vermeiden, wurde auf meine Anregung hin in Halle bestimmt, daß alle schlagwortmäßig erfaßbare Literatur — wissenschaftliche Literatur und gegenständliche Belletristik — nach der Signaturgebung im Realkatalog die Schlagwortkatalog-Stelle zu durchlaufen habe: auf diese Weise war eine lediglich formale Katalogisierung ausgeschaltet und die Gewähr einer sachgemäßen Klassifizierung der Bücher gegeben. Diese Überzeugungen und Erfahrungen haben dann auch in meiner Schrift wiederholt ihren Niederschlag gefunden (S. 4; S. 23/24 und Anm. 102; S. 47, § 17). Es ist merkwürdig, daß der Rezensent das übersieht und statt dessen anscheinend aus der Tatsache, daß ein umfangreiches Regelwerk